

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

32/33 (1.8.1901)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 32/33.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Bestellgeld 3.54 Mkt.
pro Jahr.

August/September 1901.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

Inhalt: 1. Zum 9. September 1901 (mit Bild). 2. Sparkassenwesen: Sind die unter das badische Sparkassengesetz fallenden Spar- und Waisenkassen handelsregisterpflichtig? Zum Anhörungs-Verfahren bei Anlegung der neuen Grundbücher in Baden. Ueber die persönliche Haftbarkeit des Schuldners beim Eigentumswechsel. Ueber die Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen. Ueber die Schuldentilgung durch Annuitäten-Darlehen. Ueber Überschüsse der Sparkassen. 3. Sonstiges: Ueber den Vermögens- und Mitgliederstand der Fürsorgekassen für Gemeindebeamte. Ueber die rechnerische Behandlung der für bes. Zwecke angesammelten Betriebsüberschüsse. Schlaue Kassenrevisoren. Ueber die Geldproduktion der Welt. Ueber Verwandtschaft und die verschiedenen Verwandtschaftsgrade. (Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.) Die Aufrechterhaltung des Rentenanspruchs der Versicherungspflichtigen. Ueber die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten. Ueber die Darlehenszusagen der Stiftungen. 4. Briefkasten. 5. Kursbericht vom 15. August 1901. 7. Anzeigen.

Im Aehrenschmuck des Herbstes
Siehst Du die Felder stehn,
Du hörst ein jauchzend Klingen
Hin über die Fluren gehn.
Es schallt von Bergeshöhen
Weit in das Land hinein
Es tönt ein Orgelbrausen
Und Glocken schallen drein:

Zur frohen Feier rüste
Dich nun mein Badner Land,
Nun kleidet euch, ihr Fluren,
In buntes Festgewand.
Den Fürsten gilt's zu feiern,
An dem sich wunderbar
Des Himmels Huld erwiesen
Im fünfundsiebzigsten Jahr.

Die schönsten Kränze windet
Dir Treu und Dankbarkeit,
Dir Hüter uns'res Friedens,
Dir Held im Krieg und Streit.
Ein Trost bist Du den Armen
Und der Bedrängten Hort,
Ein Vater Deinem Volke,
Ein Fürst in That und Wort.

Siehst Du im Sonnenglanze
Der Fahnen bunte Reih'n,
Hörst Du es jubelnd schallen
Vom Schwarzwald bis zum Rhein.
Stolz hebt die fähnen Schwingen
Der deutsche Nar zum Flug',
Der Dich in Schlachtemwettern
Von Sieg zu Siege trug.

Zum 9. September 1901.



Friedrich, Grossherzog von Baden.
(geb. 9. September 1826.)

Doch nicht zu solchen Zielen
Weist er Dir heut die Bahn,
Auf festgeschmückten Pfaden
Fliegt er Dir stolz voran
Auf Deines Schlosses Zinnen
Schwebt er von blauen Höh'n
Im Freudenfest vereinigt
Heut Fürst und Volk zu sehn.

Denkst du vergangener Tage
Und ihrer Thaten Ruhm —
Du hieltest treue Wache
Vor Deutschlands Heiligtum,
Dem Traum der Kaiserkrone
Der Völker Einigkeit,
Drum ward Dir auch zum Lohne
Alldeutschlands Dankbarkeit.

Du sahst in Zukunftfernern
Des deutschen Reiches Macht.
Das heiligste der Opfer,
Du hast es ihm gebracht!
Ein Leben reich an Ehren
Und reich an edler That —
Nun trägt Dir goldne Früchte
Die Du gesät, die Saat.

Dein Leben sei gesegnet
So jetzt wie immerdar,
Gott sei Dir zum Geleite,
Du Held im Silberhaar!
Der Dir in Freud und Trauer
Stets treu zur Seite stand,
Erhalte Dich noch lange
Zum Heil dem Vaterland.

Sparkassenwesen.

Sind die unter das badische Sparkassengesetz fallenden Spar- und Waisenkassen handelsregisterpflichtig?

Das Großh. Amtsgericht Billingen hat mit Verfügung vom 12 April 1900 an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats der Spar- und Waisenkasse, für welche die Stadtgemeinde B die Bürgerschaft übernommen hat, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von je 20 Mark die Aufforderung erlassen, innerhalb 3 Wochen vom Tage der Zustellung der Verfügung an, entweder:

- a) die Anmeldung der Spar- und Waisenkasse zur Eintragung in das Handelsregister zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in notariell beglaubigter Form zu erklären, oder
- b) die Unterlassung mittelst Einspruchs zu rechtfertigen

Gegen diese, den Verwaltungsratsmitgliedern am 15. April d. J. zugestellte Verfügung haben dieselben mit Schriftsatz vom 15 April, eingekommen bei Großh. Amtsgericht am 24. April, Einspruch erhoben. Zu dem zur Erörterung der Sache bestimmten Termin erschienen die sämtlichen Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des Gemeinderats. Denselben wurde der im Protokoll vom 8. Mai d. J. niedergelegte Beschluß verkündet, dessen Ziffer 1 lautet:

„Der von den Verwaltungsratsmitgliedern gegen die diesseitige Verfügung vom 12. April d. J. Nr. 7421 eingelegte Einspruch vom 15. April wird verworfen, da die Verfügung aus den in derselben genannten Gründen aufrecht zu erhalten ist.“

Am 9. Mai d. J. wurde der nämliche Beschluß auch dem Verwaltungsratsmitglied K. vom Amtsgericht eröffnet. Zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts B. vom 8. bezw. 9. Mai d. J. erhoben hierauf die sämtlichen Verwaltungsratsmitglieder sofortige Beschwerde mit dem Antrag, es wolle der Einspruch für begründet erklärt und die amtsgerichtliche Aufforderung aufgehoben werden.

Gemäß § 139 F.G.G. findet gegen den Beschluß, durch welchen der Einspruch verworfen wird, die sofortige Beschwerde statt.

Dieselbe wurde frist- und formgemäß eingelegt (§§ 22, 21 F.G.G.). Sie ist auch begründet.

Nach § 29 H.G.B. ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Kaufmann im Sinne des H.G.B. ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 H.G.B.).

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der in § 1 Abs. 2 H.G.B. bezeichneten Arten von

Geschäften zum Gegenstand hat. Ferner gilt auch nach § 2 H.G.B. ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert — auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen — als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Voraussetzungen der Kaufmannseigenschaft ist also in erster Reihe ein „Gewerbebetrieb“, ein „gewerbliches Unternehmen“. Ein „Gewerbe“ i. S. des § 1 Abs. 2 oder ein „gewerbliches Unternehmen“ i. S. des § 2 H.G.B. betreibt (nach der zutreffenden Definition des Kommentars zum Handelsgesetzbuch von Düringer und Hachenburg [i. das S. 25 Num. 3 zu § 1 H.G.B.] derjenige, welcher eine auf dauernden Erwerb gerichtete, als solche nach außen hervortretende Tätigkeit selbständig entfaltet, welche nicht in Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft besteht. Die Tätigkeit muß also auf Erwerb gerichtet sein, man muß einen Gewinn erzielen wollen.

Vergl. Staub, Kommentar zum H.G.B. S. 43 der 6./7. Auflage Num. 14 zu § 1 H.G.B.

Der Zweck des Unternehmens muß also Gewinnerzielung sein. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß an sich auch Sparkassen je nach der Art und dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes die Kaufmannseigenschaft zukommen kann.

Allein im vorliegenden Falle handelt es sich um eine besondere Art von Sparkassen, nämlich um Sparkassen, auf welche das badische Gesetz vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, Ges.- und Verord.-Bl. S. 109, Anwendung findet. Solche Sparkassen werden regelmäßig nicht als „gewerbliche Unternehmen“ in dem erwähnten Sinne bezeichnet werden können. Denn ihr nächster, wenn nicht ausschließlicher Zweck besteht in der „sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse“, und nicht darin, der Sparkasse oder dritten, sei es den Einlegern oder der bürgenden Gemeinde, Gewinn zuzuführen.

Vergl. § 1 des bezeichneten Gesetzes.

Mit diesen Sparkassen sollten gemeinnützige Institute geschaffen werden, welche zum Sparen anregen und den sogenannten kleinen Leuten eine sichere Anlage ihrer Gelder ermöglichen. Nur aus diesem Zwecke lassen sich die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Organisation der Kassen und bezüglich der Schranken ihres Geschäftsbetriebes erklären. Nach § 4 des Gesetzes kann mit der Sparkasse eine Waisenkasse verbunden werden, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leih-

anstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt, Andere Geschäftszweige dagegen dürfen mit Sparkassen der bezeichneten Art nicht verbunden werden (vergl. § 4 Abs. 2 des Ges.). Der § 14 des Gesetzes schreibt vor, daß das Vermögen der Sparkasse möglichst sicher zinsbar anzulegen ist, und bezeichnet die allein zulässigen Arten von Kapitalanlagen. Auch über den reinen Ueberschuß kann die Sparkasse nicht nach Belieben verfügen, sondern nur innerhalb der im § 15 des Gesetzes gezogenen Grenzen.

Durch alle diese auf Verbürgung möglichster Sicherheit der Spareinlagen abzielenden Bestimmungen wird der Geschäftskreis der Sparkassen in einer Weise beschränkt und eingeengt, wie sie sich mit dem freien Gewerbebetrieb eines Kaufmannes im Sinne des Handelsgesetzbuches durchaus nicht verträgt.

Dazu kommt weiter, daß die Form der Kassen- und Rechnungsführung durch Verordnung auf Grund des Gesetzes geregelt ist, und daß die Verwaltung der Sparkassen der Staatsaufsicht und die Rechnungen derselben der staatlichen Abhör unterliegen. (Vergl. §§ 16, 17 des Gesetzes)

Auch in der Begründung des Entwurfs des Sparkassengesetzes sowie in den Kommissionsberichten der I. und II. Kammer wird wiederholt betont, daß keineswegs die Erzielung eines Gewinnes Zweck und Absicht der Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft sein solle. So ist z. B. auf S. 9 der Begründung gesagt: „Wird von einer oder mehreren Gemeinden mit Unterstützung aus ihren Mitteln eine Sparkasse errichtet, so geschieht dies nur in der Absicht, ihren Angehörigen eine weitere, ihr Wohl fördernde öffentliche Einrichtung zu bieten, und in dem Bewußtsein, daß sie hierdurch unmittelbar in Erfüllung der ihnen als Gliedern des Staatsorganismus gestellten, einen Teil des Staatszweckes bildenden Aufgaben handeln. Die Absicht für die Gemeinde als Subjekt von Vermögensrechten einen finanziellen Gewinn zu machen, liegt hier fern, soll wenigstens fern liegen. Tritt ein solcher Gewinn ein, so erscheint er nur als etwas Zufälliges, nicht als das grundsätzlich Erstrebte.“ Und weiter ist auf S. 11/12 daselbst hervorgehoben: „Am wenigsten aber darf der Betrieb einer Sparkasse dahin gerichtet sein, für die Gemeinde eine Einnahmsquelle zu bilden, welche den Gemeindesteuerpflichtigen die Last der Umlagen vermindern soll. Ein solches Streben würde dem wesentlichen Zweck der Sparkasse geradezu entgegengesetzt sein.“

Die zur Erreichung des Zweckes den Sparkassen auferlegten Schranken sollen verhindern, daß deren geschäftlichen Unternehmungen nach den Grundsätzen eines auf Erwerb gerichteten Gewerbebetriebs geführt werden. Es ist deshalb verfehlt, wenn behauptet wird, eine dem Sparkassengesetz unterliegende Sparkasse sei rücksichtlich der Art ihres Geschäftsbetriebes nicht anders zu beurteilen als eine Genossenschaft, lediglich mit dem Unterschied, daß

bei letzterer die einzelnen Mitglieder haften, während bei ersterer die Gemeinde die Haftung übernommen habe, denn zwischen beiden bestehen ganz wesentliche Unterschiede. Die Sparkassen könnten, was die Art des Geschäftsbetriebes anbelangt, eher verglichen werden mit Stiftungen, deren Verwaltung ja ebenfalls für die sichere und gut rentierende Anlage des Stiftungsvermögens in erster Reihe Sorge zu tragen hat.

Lediglich aus der Thatsache, daß sich bei richtiger und sorgfältiger Verwaltung einer Sparkasse ein Gewinn ergibt, kann nicht gefolgert werden, daß der Zweck des Unternehmens auf einen solchen gerichtet sei. Zu beachten ist dabei zunächst, daß die Geschäftsführung selbstverständlich auch auf die Deckung der Verwaltungskosten und in soweit auf Ueberschüsse hinarbeiten genötigt ist. Hierdurch wird aber das Unternehmen nicht zu einem gewerblichen. (Vergl. Düringer und Hachenburg a. a. O. Anm. III lb. zu § 1 H. G. B.)

Wollte man den Betrieb der unter das Sparkassengesetz fallenden Sparkassen einem kaufmännischen Gewerbebetrieb gleichstellen, so läge hierin eine Ueberspannung des Prinzips. Von dieser Anschauung geht offenbar auch die Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuches aus, und zwar sowohl diejenige zu dem ersten, im Jahre 1896 veröffentlichten Entwurfe, als der zur „Reichstagsvorlage“ vom Jahre 1897, indem auf Seite 14 der Denkschrift I und Seite 13 der Denkschrift II gleichlautend gesagt ist:

„Die Vorschriften des § 2 beziehen sich nur auf gewerbliche Unternehmungen; eine auf Erwerb gerichtete Absicht ist demnach wesentlich. Die Ausdehnung auf alle Arten von geschäftlichen Unternehmungen würde zu weit gehen; sie hätte zur Folge, daß auch die verschiedenartigsten, nicht dem Zwecke des Erwerbs dienenden Anstalten, wie Sparkassen, landwirtschaftliche Kreditinstitute und dergleichen mehr als Kaufleute gelten müßten; hierzu besteht kein Bedürfnis.“

Das Gericht verkennet nicht, daß (wie z. B. Staub Anm. 17 zu § 1 a. a. O. darlegt) Gewerbmäßigkeit auch dann vorhanden ist bezw sein kann, wenn die erhofften Gewinne andern als „gewinnstüchtigen“ Zwecken, insbesondere der öffentlichen Wohlfahrt dienen sollen. Allein Zweck und Tendenz der Sparkassen unter Gemeindebürgerschaft ist, wie ausgeführt wurde, nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Daß die Sparkasse Billingen eine andere Tendenz verfolgte, ist durch das von dortigem Amtsgericht bei der Schwarzwälder Handelskammer erhobene Gutachten nicht dargethan. Wollte man auch die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 H. G. B. als gegeben annehmen, so bestände für die Sparkasse B. gleichwohl keine Pflicht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Denn nach § 36 des H. G. B. braucht ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen

Kommunalverbandes nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden.

Es ist zwar richtig, daß die unter das Sparkassengesetz fallenden Sparkassen nach § 1 dieses Gesetzes „als öffentliche Anstalten das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangt haben“ und somit eine von der Gemeinde verschiedene Rechtspersönlichkeit bilden. Allein nach der Art ihrer Entstehung und insbesondere ihrer Organisation müssen sie dennoch als „Unternehmen“ der Gemeinde im Sinne des § 36 a a D. angesehen werden.

Kommt hiernach der Sparkasse B. die Eigenschaft als Unternehmen eines Kommunalverbandes zu, so ist nicht von Belang, wie groß ihr Vermögen und ihr Geldumsatz ist und in welcher Weise sie ihre Ueberschüsse zu verwenden hat.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auf Grund der Erwägung, daß die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko des Unternehmens zu tragen haben. Die Sparkassen sind unzweifelhaft Gemeindeanstalten im weiteren Sinne.

Vergl. S. 9 der Begründung zum Entwurf des Sparkassengesetzes. Die Gemeinde ist die Gründerin der Sparkasse; sie ist, wie im Kommissionsbericht der II. Kammer ausgeführt wird, die „Hauptträgerin der Lasten und Gefahren des Unternehmens und es ist daher nachfolgerichtig, daß ihr in der Verwaltung die breiteste Stellung angewiesen wird.“

Zur Gültigkeit der Bürgschaftsübernahme seitens der Gemeinde ist es nach § 1 des Sparkassengesetzes erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung und die Staatsgenehmigung erteilt wird. Das Zustandekommen der Satzung und damit der Sparkasse selbst hängt also von dem Willen der Gemeinde ab.

Auch die Verwaltung der Sparkasse ist infolge der Heranziehung von Organen der Gemeindeverwaltung derart geregelt, daß die Gemeinde auf die Verwaltung der Sparkassen einen wesentlichen Einfluß ausübt. Vergl. § 5 des Gesetzes. Nach § 7 unterliegen der Vorsitzende und die Mitglieder des in § 5 vorgesehenen Verwaltungsorgans (Kommission bezw. Verwaltungsrat), auch wenn sie nicht Gemeinderatsmitglieder sind, sowie der Rechner, den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Ferner bedürfen die Beschlüsse jenes Verwaltungsorgans bezüglich einer Reihe wichtiger Gegenstände (wie die Ernennung des Rechners, die Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als sechs Jahre u. s. w.) der Zustimmung des Bürgerausschusses (bezw. der Gemeindeversammlung) der bürgenden Gemeinde (§ 9 des Gesetzes), und endlich nimmt nach den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes die Gemeinde an den Ueberschüssen der Sparkasse teil.

Gründe der Zweckmäßigkeit haben hauptsächlich dazu geführt, den Gemeinden nicht zu gestatten, Sparkassen als Gemeindeanstalten im engeren Sinne, d. h. als integrierende Bestandteile der Gemeindeverwaltung, zu errichten und zu unterhalten, vielmehr die Sparkassen als juristische Persönlichkeiten zu begründen.

Vergl. S. 9 und 10 der erwähnten Begründung.

Nach dem Dargestellten treffen alle Gründe, auf welchen die Annahmenvorschrift des § 36 H.G.B. beruht, auch für die Gemeinde-Sparkassen zu. In der oben angeführten Denkschrift II ist zu § 35 des Entwurfs (jetzt § 36 H.G.B.) ausgeführt:

„... Es besteht auch kein Bedürfnis in dieser Richtung“ (nämlich für die Eintragung); „denn für die Öffentlichkeit der Rechtsverhältnisse ist bei staatlichen Unternehmungen schon in anderer Weise gesorgt, und auch eine Eintragung der mit der Leitung betrauten Personen und des Umfangs ihrer Befugnisse läßt sich mit Rücksicht auf die in erster Linie im öffentlichen Rechte wurzelnde Stellung der betreffenden Beamten nicht durchführen. Für die Gewerbebetriebe der Gemeinden oder der sonstigen Kommunalverbände wie z. B. für städtische Pferdeeisenbahnen, Gasanstalten u. s. w. gilt im wesentlichen das Gleiche“

Die Rechtsverhältnisse der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen sind derart (bis ins Einzelne) bekannt, daß eine Eintragung in das Handelsregister für die Handelswelt kein Interesse hat, umsoweniger, als ja die Eintragung keineswegs mehr enthalten würde, als was bereits offenkundig ist. Vergl. 33 H.G.B.

Eine Auslegung des § 36 dahin, daß der bezügliche Kommunalverband Eigentümer des „Unternehmens“ im juristischen Sinne sein müsse, würde offenbar dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht werden

(Landgericht Konstanz Civ.-Kamm. I., 20. V. 1901).

Zum Anhörungs-Verfahren bei Anlegung der neuen Grundbücher in Baden.

Auf Grund des Beschlusses der Verbands-Versammlung in Mannheim am 17. November v. Jz. hat der Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes unterm 20. November eine Vorstellung an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichtet, in welcher ausgeführt ist,

daß es für die Sparkassen-Verwaltungen, welche in sehr zahlreichen Fällen bei der Anlegung der Grundbuchhefte als Unterpfands-Gläubiger beteiligt sind, mit außerordentlich hohem Aufwand an Geld und Zeit verbunden wäre, wenn sie den Aufforderungen der Notare Folge leisten wollten. Dazu komme, daß ein einzelnes Mitglied der Verwaltung, sei es der Rechner oder ein Mitglied des Verwaltungsorgans (§ 5 des Sparkassengesetzes) nicht befugt wäre, die Richtigkeit eines Eintrags in für die Sparkasse rechtlich bindender Weise

anzuerkennen. Wenn also mit der Einsichtnahme der von der angeführten Verordnung beabsichtigte Zweck erfüllt werden sollte, so müßte jeweils das ganze Verwaltungskollegium die Einsichtnahme und Prüfung vornehmen, es sei denn, daß ein Mitglied sich dazu bevollmächtigen lasse, was aber bei der Höhe der damit verbundenen finanziellen Verantwortung nicht leicht zu ermöglichen wäre. Andererseits sei aber ein Rechtsnachteil für den Fall der Unterlassung der Einsichtnahme nicht angebracht, so daß es eher als vorsichtig bezeichnet werden könne, die Einsichtnahme und Prüfung zu unterlassen und für Fehler, die sich etwa später herausstellen sollten, bezw. den daraus erwachsenden Schaden, gemäß § 12 der Grundbuchordnung den Staat haftbar zu machen.

Die Verbandsversammlung ist diesen Ausführungen beigetreten und hat demgemäß den Sparkassen empfohlen, den Aufforderungen der Notare zur Einsichtnahme und Prüfung der neuen Grundbuchhefte keine Folge zu leisten, wie denn auch bisher schon die Sparkassen sich fast ausnahmslos im gleichen Sinne verhalten haben.

Die Verbandsversammlung hat ferner den Vorstand beauftragt, dem Großh. Ministerium von dieser Stellungnahme Kenntnis zu geben und damit das Ersuchen zu verbinden, bei Erlassung der endgiltigen Vorschriften über die neue Grundbuchführung das Anhörungsverfahren ganz in Wegfall kommen zu lassen, da es den beabsichtigten Zweck der Beseitigung etwaiger Fehler doch nicht zu erreichen vermag. Dabei wurde auch die Frage angeregt, ob es nützlicher wäre, statt der Aufforderung zur Einsichtnahme den Beteiligten eine kurze Nachricht darüber zugehen zu lassen, wo und wie ihre Rechte in dem neuen Grundbuch eingetragen sind, ähnlich wie dies in § 22 der Vereinigungsordnung vorgeschrieben war. Diese Frage dürfte entschieden zu bejahen und die Durchführung dieser Maßnahme nicht mit größerer Arbeit verknüpft sein, als das jetzt vorgeschriebene Aufforderungs-Verfahren.

Wir möchten daher Großh. Ministerium ergebenst bitten, bei Erlassung der neuen Vorschriften diese Frage — wenigstens hinsichtlich der noch zu fertigenden neuen Grundbuchhefte — gefälligst in Erwägung zu ziehen."

Inzwischen ist durch eine Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. November, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 49 vom 22. November, die allgemeine Vorschrift des Anhörungsverfahrens beseitigt und lediglich den Grundbuch-Beamten und deren Aufsichtsbehörden vorbehalten worden, die Anhörung der Beteiligten über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge im einzelnen Fall bezw. für einzelne Gemeinden vorzunehmen bezw. zu verfügen.

Sodann ist dem Vorsitzenden des Badischen Sparkassen-Verbandes am 7. Dezember folgender Erlaß des

Großherzoglichen Justizministerium vom 4. Dezember Nr. 37 585 zugegangen:

„Dem Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes z. H. des Herrn Bürgermeisters Siegrist hier, erwidern wir auf die Vorstellung vom 20. November 1900, Nr. 91:

Der wesentliche Beschwerdepunkt der Vorstellung scheint uns durch die Verordnung vom 9. November 1900 behoben zu sein. Nachdem das Anhörungs-Verfahren nur für besondere Fälle beibehalten ist, wird auch die dortige Anregung, den Sparkassen an Stelle der Aufforderung zur Einsichtnahme eine kurze Nachricht über die für sie im Grundbuch eingetragenen Rechte zukommen zu lassen, nicht mehr die beabsichtigte Bedeutung haben. Den Sparkassen kann es, wo kein Anhörungs-Verfahren stattfindet, überlassen bleiben, sich eine Abschrift des Grundbuchheftes oder einen Auszug aus ihm zu beschaffen.

Wo aber ein Anhörungs-Verfahren für notwendig befunden wird, scheint uns vollends eine solche kurze Nachricht weder zu genügen, um die Richtigkeit des Grundbuchs festzustellen, noch auch der Verantwortlichkeit, die mit ihrer richtigen Abfassung verbunden wäre, zu entsprechen.

Lediglich der Erwägung des Sparkassen-Verbandes müssen wir anheimstellen, ob nicht sein Beschluß, daß die Sparkassen der im Anhörungs-Verfahren an sie ergehenden Aufforderung keine Folge geben sollen, diesen an vorkommenden Fehlern im Grundbuch ein Selbstverschulden auflade, das, wenn sie zur Einsichtnahme eigens aufgefordert sind, vielleicht wohl als das den Fehler hauptsächlich verursachende Verschulden aufgefaßt werden könnte. (Vergl. B.G.B. § 839 und § 254.)

Aus Auftrag: gez. Trefzger."

Der Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes, Herr Bürgermeister Siegrist in Karlsruhe, bemerkt zu diesem Erlaß:

Indem wir diesen Erlaß hierdurch zur Kenntnis der Verbands-Sparkassen bringen, bemerken wir mit Bezug auf die an seinem Schlusse aufgeworfene Rechtsfrage, daß diese Frage bereits früher (von den Badischen Städten der Städte-Ordnung) einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, auf Grund solcher aber unzweifelhaft zu verneinen ist. Da keine Gesetzesbestimmung irgend eine Mitwirkung der Beteiligten bei der Umschreibung ihrer Rechte vom alten in das neue Grundbuch vorschreibt, kann die Justiz-Verwaltung durch derartige Bestimmungen die wohlervorbenen Privatrechte für deren Bestand die richtige Eintragung im Grundbuch von Bedeutung ist, in keiner Weise alterieren. Vielmehr sind ausschließlich und ganz allein die Grundbuch-Behörden dafür verantwortlich, daß diese Rechte durch die Änderungen in der Einrichtung des Grundbuchs nicht angetastet werden. Die Berechtigten aber müssen sich darauf in vollem Ver-

trauen auf die Zuverlässigkeit der Grundbuch-Beamten verlassen dürfen. Die Ursache eines Schadens, welcher aus einem bei der Umschreibung der Grundbücher unterlaufenden Fehler entsteht, nicht in diesem Fehler, sondern in dem berechtigten Vertrauen des Rechtsinhabers erblicken zu wollen — was das Justiz-Ministerium andeuten will — wäre geradezu ungeheuerlich und kann doch wohl keinem Richter im Ernstfalle zugemutet werden.

Uebrigens ist das „Anhörungs-Verfahren“ unseres Erachtens durch die Verordnung vom 9. November endgültig zu Grabe getragen. Denn wir zweifeln lebhaft daran, ob irgend ein Grundbuch-Beamter oder eine Aufsichtsbehörde im Badischen Lande sich berufen fühlen wird, dieses verunglückte Geschäft in einem „angemessenen Fall“ wieder zum Leben zu erwecken.

Auf die Frage der „kurzen Benachrichtigung“ der Sparkassen über die neuen Grundbuch-Einträge wollen wir nicht weiter zurückkommen, wenn uns auch nicht recht klar ist, warum es so schwierig sein soll, den Sparkassen „kurz“ (aber doch richtig) mitzuteilen, daß ihre auf dem Grundstück H. des N. N. ruhende Hypothek im neuen Grundbuch Band Y Heft Z an erster Stelle eingetragen sei.

Ueber die persönliche Haftbarkeit des Schuldners beim Eigentumswechsel

schreibt die Zeitschrift „Die Sparkasse“:

Häufig tritt der Fall ein, daß durch Auflassung von der Sparkasse verpfändeten Grundstücken ein anderer Schuldner an die Stelle des bisherigen, persönlich haftbaren Schuldners tritt und auch Hypothekensforderungen auf die Sparkasse übertragen werden, bei welchen infolge Besitzwechsels nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, ob eine persönliche Verpflichtung des Schuldners vorliegt. Es ist daher von Wichtigkeit, folgende Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen:

1. Hat die persönliche Haftbarkeit des Schuldners für die Sparkassen eine große Bedeutung?
2. Bedarf es noch einer besonderen Verpflichtung des Erwerbers eines Grundstückes, wenn er, sei es in schriftlicher Form, sei es nur mündlich, die auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, um dem Gläubiger gegenüber persönlich für die Schuld haftbar zu sein?
3. Welche bindende Form muß diese Verpflichtung haben?

Zu Nr. 1. Selbstverständlich wird bei Ausleihungen auf die Bonität eines Schuldners schon der pünktlichen Zinszahlung wegen viel Gewicht gelegt. Denn es kann einer Kasse nichts daran gelegen sein, Hypotheken zu erwerben, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bald wieder gekündigt und beigetrieben werden müssen. Die Hauptsache ist und bleibt jedoch, um sich vor Verlusten zu schützen, daß die Realsicherheit eine gute ist und

sich in den Grenzen der durch das Statut gegebenen Vorschriften bewegt. Die Personalsicherheit hat nur so lange einigen Wert, als sich der Schuldner in geordneten Vermögensverhältnissen befindet; ändern sich diese aber, so wird nur in einigen Fällen, z. B. im Konkursverfahren, die persönliche Haftbarkeit des Schuldners einigermaßen Zweck haben. In den meisten Fällen aber, in welchen die Kasse Kapitalien auf bauerliche Besitzungen, auf Häuser von Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeitern ausgeliehen hat, nützt die persönliche Haftbarkeit des Schuldners nichts.

§ 30 des Gesetzes über Eigentumswerb vom 5. Mai 1872. Denn für die Hypothek haften (das alte Gesetz ist erwähnt, weil ausführlicher ausgedrückt):

das ganze Grundstück mit allen seinen zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Teilen;

die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigentümer gehörigen Gebäude;

die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgetrennten, dem Eigentümer gehörigen Früchte;

die Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;

die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke und Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigentümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;

die Versicherungsgelder u.

Die Bestimmungen des neuen Rechtes bezüglich Haftung für die Hypothek befinden sich in den §§ 1120 u. ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und decken sich im allgemeinen mit denen des alten Rechtes.

Abgesehen davon, daß die Kasse sehr oft erst von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis nimmt — für die prompte Zinszahlung wird bekanntlich so lange als möglich gesorgt — wenn die Mobilien bereits veräußert oder gepfändet sind, so besteht in den meisten Fällen dann das Vermögen des Schuldners nur aus dem für die Hypothek verhafteten Grundbesitz und in einigen Mobilien, die dem Schuldner so wie so nach den erweiterten Bestimmungen der Zivil-Prozess-Ordnung belassen bleiben müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die persönliche Haftbarkeit des Schuldners meistens zwecklos und bei guter Realsicherheit überflüssig ist.

Zu Nr. 2. Nach § 313 des Bürgerl. Gesetzbuches bedürfen Verträge über unbewegliche Gegenstände der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Schon der Kosten wegen werden jedoch derartige Verträge häufig in nicht gehöriger Form geschlossen und es vollzieht sich, besonders in ländlichen Gegenden, beim Eigentumswechsel der Hypothekenübergang auf den Erwerber derartig, daß der Erwerber eines Grundstücks der mündlichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Veräußerer gemäß auf die Frage

des Richters erklärt, daß die auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken von ihm übernommen werden sollen.

Ist diese formlose Erklärung, welche zudem nicht aktenkundig gemacht wird, schon geeignet, dem Gläubiger die persönliche Haftbarkeit des neuen Schuldners zu sichern, oder muß die Erklärung besonders schriftlich beurkundet werden? Bezüglich der Schuldübernahme bestimmt

§ 414 BGB: Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt. Und besonders der für die Sparkassen wichtige

§ 416 BGB: übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Verkäufer eine Schuld des Verkäufers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Verkäufer sie ihm mitteilt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Verkäufer gegenüber vorher verweigert hat

Die Mitteilung des Verkäufers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Wenn auch, wie oben schon gesagt, Verträge über unbewegliche Sachen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, so sind, vergl. § 313 BGB Abs. 2, auch mündlich oder in anderer Form abgeschlossene Verträge ihrem ganzen Inhalte nach gültig, — mithin auch die Vereinbarung zwischen dem Erwerber eines Grundstückes und dem Verkäufer bezüglich Schuldübernahme — wenn die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Der Verkäufer eines Grundstückes wird von der auf demselben ruhenden Schuld erst dann frei, wenn er die eben angeführte Vorschrift des § 416 BGB erfüllt. Sofern diese Anzeige nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt, bleibt in allen Fällen neben dem Erwerber der bisherige Schuldner dem Gläubiger für die Schuld verhaftet; die Sparkasse erleidet daher keine Schmälerung der Sicherheit und braucht sich nach dieser Richtung hin nicht um den ihr von dem Amtsgerichte mitgeteilten Besitzwechsel eines ihr verhafteten Grundstückes zu kümmern.

Zu Nr. 3. Wird aber der Eigentumsübergang in der vorgeschriebenen Weise dem Gläubiger schriftlich mitgeteilt, so wirft sich ihm die Frage auf, — vorausgesetzt, daß er im gegebenen Falle auf die persönliche Haftbarkeit des neuen Schuldners Gewicht legt — welche Form (mündliche, schriftliche oder beglaubigte) muß gewählt werden, damit der Erwerber eines Grundstückes für die auf demselben ruhende Schuld einwandlos persönlich haft-

bar wird? Liegt ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Kaufvertrag vor, in dem klar zum Ausdruck gebracht ist, daß der Erwerber eines Grundstückes in Anrechnung auf den Kaufpreis die Schuld als eigene übernimmt, dann ist mit der Einreichung desselben an den Gläubiger die Sache in Ordnung, ist dagegen der Kaufvertrag nur mündlich oder sonst in einer nicht vorgeschriebenen Weise abgeschlossen worden, so liegt allerdings die Vermutung nahe, sofern die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist, daß der Erwerber des Grundstückes die auf demselben ruhenden Hypotheken als eigene Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat. Auf Vermutungen kann sich aber keine Kasse einlassen, bei ihr muß peinlichste Genauigkeit obwalten. Daher ist auch die nur mündliche Erklärung des neuen Schuldners dem Gläubiger gegenüber, daß er die Schuld als eigene übernommen habe und an die Stelle des bisherigen Schuldners treten wolle, welche Form jedoch an sich schon gültig ist, zu verwerfen. Giebt der neue Schuldner diese Erklärung aber schriftlich ab, so dürfte diese Form dem Gläubiger in den meisten Fällen genügen. Unter Umständen aber, z. B. wenn der Wirkungsbereich der Kasse ein ausgedehnter ist und ihr die Verhältnisse des neuen Schuldners unbekannt sind, ist auf die beglaubigte Form zu bestehen.

Ueber die Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

Seite 195 dieser Zeitschrift haben wir ein Verzeichnis von Aufwendungen gebracht, zu deren Deckung die Verwendung von Sparkassenüberschüssen staatlicherseits genehmigt worden ist.

Nachstehend folgt nun ein Verzeichnis solcher Ausgaben, zu deren Deckung die Verwendung von Sparkassenüberschüssen nicht genehmigt worden ist, da solche nicht zu den gemeinnützigen Ausgaben im Sinne des Sparkassengesetzes gehören:

1. Ausgaben für die Straßenbeleuchtung, fürs Aufziehen der Stadtuhr, für politische Feierlichkeiten.
2. Gehalt des Tierarztes.
3. Kosten für Herstellung der Straßenrinnen.
4. Kosten der Unterhaltung der Gemeindefarren.
5. Kosten für den Ankauf einer Gemeindefezgrube und die Ausgaben für die Gemeindefezgrube, soweit diese gesetzlich geboten sind.
6. Kosten der Anschaffung eines feuerfesten Rassenstrankes für die Gemeindefezgrube, sowie der Gemeindefezgrube an die Quartiergeber.
7. Kosten für künstlichen Dünger auf Gemeindefezgruben.
8. Kosten für eine dringend gebotene Reparatur des Rathauses.
9. Aufwendungen für das Feuerlöschwesen, soweit die Leistungen über das gesetzlich gebotene nicht hinausgehen.

10. Kosten der Ausbildung einer Gemeindehebamme.
11. Kaufpreise für Gelände zu einer Ortsstraße.
12. Kosten der Kultivierung des durch Ausheben von Ziegelerde und durch Hochwasser beschädigten Gemeindegeländes
13. Kaufpreise für Farren, soweit dieselben den Wert gewöhnlicher Tiere nicht übersteigen.
14. Kosten von Waldkulturen.
15. Kosten der Unterhaltung des Schulhauses.
16. Aufwand für Erwerbung einer Lehmgrube und die Ansammlung eines Fonds zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.
17. Zuwendungen an einen örtlichen Viehversicherungs-Verein.

* * *

Ueber die Schuldentilgung durch Annuitäten-Darlehen.

a. Am 1. Januar 1901 hat der Betrag der an Private auf Annuität ausgeliehenen Darlehen sich belaufen bei den Sparkassen

Bezirksamt	Sparkasse	Stand Ende 1900
Adelsheim	Merchingen	14 532
Breisach	Breisach	8 180
Bruchsal	Philippsburg	135 950
Buchen	Hardheim	74 826
Donaueschingen	Donaueschingen	2 133 893
Eberbach	Eberbach	75 707
Emmendingen	Kenzingen	21 123
Engen	Engen	152 028
	Möhringen	7 631
Eppingen	Eppingen	6 229
Ettenheim	Ettenheim	45 197
Ettlingen	Malsch	8 000
Karlsruhe	Graben	133 527
	Lindolsheim	77 264
Kehl	Kork	13 876
	Rheinbischofsheim	188 593
Konstanz	Konstanz	47 303
	Radolfzell	250 333
	Reichenau	8 146
	Singen	38 476
Lahr	Lahr	131 774
Mexkirch	Mexkirch	730 025
Mosbach	Mosbach	146 559
Müllheim	Müllheim	2 221 443
Neustadt	Neustadt	79 388
Offenburg	Offenburg	2 200
Pfullendorf	Heiligenberg	343 762
	Pfullendorf	340 872
Rastatt	Gernsbach	22 850
Säckingen	Säckingen	110 514
Schönau	Schönau	381 352
	Uebertrag:	7 951 553

Bezirksamt	Sparkasse	Stand Ende 1900
	Uebertrag:	7 951 553
Schwezingen	Schwezingen	8 698
Sinsheim	Sinsheim	24 312
	Waibstadt	3 933
Staufen	Staufen	55 526
Stockach	Stockach	66 564
Tauberbischofsheim	Königshofen	32 868
	Lauda	3 898
Ueberlingen	Salem	348 156
	Ueberlingen	4 114
Willingen	Willingen	150 908
Waldkirch	Elzach	312 200
	Waldkirch	139 691
Waldshut	Waldshut	527 117
Weinheim	Weinheim	22 533
Wertheim	Wertheim	8 699
	Von 132 Sparkassen haben Annuitäten	
	46 mit :	9 660 770

Von 132 Sparkassen haben hiernach Annuitäten 46 mit 9 660 770 Mark.

Es geht hieraus hervor, daß diese Tilgungsdarlehen auch im abgelaufenen Jahr wieder eine Zunahme erfahren haben.

Dies ist umso bemerkenswerter, als der Zinsfuß im vorigen Jahr hoch war und deshalb die Schuldner naturgemäß zurückhaltender sein mußten in der Uebernahme einer Verpflichtung, neben dem Zins jährlich noch einen bestimmten Betrag am Kapital zu tilgen.

(Min. d. J. 12. Juni 1901, Nr. 22 072.)

b. Ein Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 12. November 1896, Nr. 33 588 besagt:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gnade gehabt, den von der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim anlässlich der Feier des 9. September d. J. zu allerhöchster Verfügung gestellten Betrag von 20 000 Mk. unter Anderem auch zur Gewährung von Beihilfen zur Deckung der durch Umwandlung in amortisierbare in amortisierbare Darlehen erwachsenden Kosten zu bestimmen.“

Weiter wurden die Aemter angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen die Umwandlung hauptsächlich an dem durch jene Kosten dem Schuldner erwachsenden Aufwand zu scheitern droht, unter Angabe des letzteren Vorlage zu machen.

Gestützt auf diesen Erlaß berichtete die Sparkasse N. unterm 22. Februar 1901 an das Amt:

„Landwirt N. N. in E. schuldet uns auf Obligation vom 23. März 1881 ein Darlehen von ursprünglich 6100 Mk. jetzt noch restlich 5600 Mk., außerdem schuldet derselbe an die Darlehenskasse S. eine Kaufschillingsschuld von 800 Mk. Da dem Schuldner im Laufe des vorigen

Jahres sein Dekonomiegebäude abgebrannt ist, hat derselbe ein weiteres Darlehen von 1000 Mk. zur vollständigen Deckung der Neubautkosten nötig.

Auf unsere Veranlassung hat sich der Schuldner bereit erklärt, seine Schuldverhältnisse in der Weise umzuwandeln bzw. neu zu ordnen, daß er bei uns ein einziges Darlehen auf Pfandverschreibung im Betrag von 7400 Mk. als Amortisationsdarlehen zu 5% aufnimmt und damit seine sämtlichen Schulden tilgt. Der Schuldner konnte sich hierzu nur schwer bewegen und nur unser Hinweis, daß wir versuchen wollen, ihm zu den nicht unbedeutlichen Kosten der Obligationserfertigung einen Staatsbeitrag zu erwirken, hat ihn dazu bestimmt.

Wir gestatten uns daher an das Großh. Bezirksamt das ergebenste Ersuchen zu stellen, beim Großh. Ministerium des Innern die Gewährung einer namhaften Beihilfe zu den Kosten der Obligationserfertigung des N. N., welche laut Bericht des Gemeinderats 53 Mk. 80 Pfg betragen, gefälligst befürworten zu wollen.

Spar- und Waisenkasse.“

Auf entsprechende Vorlage seitens des Großh. Bezirksamts N. an Großh. Ministerium des Innern hat Letzteres unterm 15 April l. Js nachstehende Entschließung getroffen:

„An Großh. Centralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik:

Dem Landwirt N. N. in E. sind durch Umwandlung einer nicht amortisablen Schuld in eine amortisable 53 Mk. 80 Pfg Kosten erwachsen.

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag dem genannten zu ersetzen und unter III. IV. zu Lasten der Spende der Rheinischen Hypothekenbank zu verausgaben.“

Ueberschüsse der Sparkassen.

Die städtische Sparkasse N. besitzt Kapitalanlagen in Wertpapieren in Höhe von 5 540 000 Mk., die im Vermögenstand eingetragen waren

1898 mit rund 5 532 000 Mk.

1899 „ „ 5 300 000 „

Der erhebliche Kursrückgang im Jahre 1899 hatte zur Folge, daß der Reservefond derart zurückging, daß zur Ergänzung desselben auf den gesetzlichen Betrag der ganze Betriebsüberschuß des Jahres 1899 mit über 130 000 Mk. nicht ausgereicht hätte. Um nun der durch diesen Einnahmeausfall bedingten Umlageerhöhung vorzubeugen, wurde der Stadtrat bei Großh. Ministerium des Innern vorstellig: Die Vorschrift des § 58 der Sparkassenrechnungsanleitung dahin abzuändern, daß die Wertpapiere mit dem Anschaffungspreis, höchstens aber mit dem Nominalwert in den Vermögenstand aufgenommen werden dürfen. Falls diesem Antrag nicht entsprochen werden könne, wolle gestattet

werden, daß die Stadt ihrerseits aus Anlehensmitteln den Betrag der stattgehabten Reservefondseinziehung an die Sparkasse unter der Bedingung abführt, daß sie ihre etwaigen rechnungsmäßigen Kursgewinne zunächst zum Rückersatz dieses Betrages an die Stadt verwendet, welche letztere diese Beträge dem Grundstock zuzuführen hätte.

Das Großh. Ministerium des Innern hat hierauf mit Erlaß vom 22. Dezember 1900 dem Stadtrat zu erkennen gegeben, daß es gegen die beiden vorgeschlagenen Wege, eine Erhöhung der Umlagen wegen des Ausfalles an Ueberschüssen aus der Sparkasse infolge Kursrückganges der Wertpapiere im Jahre 1899 zu vermeiden, erhebliche Bedenken trage. In diesem Erlaß wird weiter ausgeführt:

„Die Einstellung der Wertpapiere zum Anschaffungspreis ohne Rücksicht auf die Höhe der Spannung mit dem niedrigen Kurswert und ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Spannung könnte zu einer vollständigen Einzehrung des Reservefonds und zu einer gefährlichen Unterbilanz führen. Sollte man eine Abweichung von der in der Rechnungsanweisung vorgeschriebenen Berechnung der Wertpapiere in der Bilanz gestatten, so könnte eine solche nur versuchsweise und nur in der Weise ins Auge gefaßt werden, daß jedenfalls der ganze Betrag des gesetzlichen Reservefonds zum Kurswert eingestellt werden müßte, weil der Reservefond so beschaffen sein muß, daß er im Fall der Not sofort flüssig gemacht werden kann und deshalb unter allen Umständen nur zu dem Betrag eingestellt werden darf, der bei der Flüssigmachung tatsächlich erzielt werden kann. Es müßten ferner bei dem nach Abzug des Reservefonds noch verbleibenden Bestand an Wertpapieren die bereits erfolgten Abschreibungen am Anschaffungspreis berücksichtigt werden und es könnten in die bereits abgeschlossene Bilanz eines rückwärts liegenden Rechnungsjahres nicht nachträglich höhere Werte eingestellt werden. Um zu vermeiden, daß die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Kurswert zu groß wird, dürfte die Spannung zwischen dem Anschaffungs- bzw. letzteingetragenen Buchwert und dem niedrigeren Kurswert nicht mehr betragen als höchstens 3%. Auch müßte, falls der Kurswert länger als 5 aufeinander folgende Jahre tiefer steht als der Buchwert, eine Abschreibung von jährlich 1% erfolgen, bis Buchwert und Kurswert wieder übereinstimmen.“

Um eine größere Gleichmäßigkeit in der Höhe der Ueberschüsse herbeizuführen müßte ferner bestimmt werden, daß jeder realisierte oder buchmäßige Kursgewinn einer besonderen Kursreserve zuzuführen ist, die bis zur Höhe von 3% des Bestands an Wertpapieren zu betragen und zur Deckung der Kursdifferenz gegenüber dem Buchwert zu dienen hätte.

Wir glauben jedoch eine derartige Aenderung in der Berechnung der Wertpapiere bei der Aufstellung der Bilanz nicht befürworten zu sollen, nachdem erst in diesem Jahr

der Verbandstag der deutschen Sparkassen eine Berechnung der Kursverluste übereinstimmend mit den bei uns geltenden Vorschriften empfohlen, und den Antrag, die Kursverluste allein auf den Reservefond zu verrechnen, ohne Ergänzung desselben aus den Zinsenüberschüssen, abgelehnt hat, (Zeitschrift „Die Sparkasse“ Nr. 450 S. 352) und nachdem auch in dem Gesuch des Stadtrats ein zweiter Weg vorgeschlagen worden ist, auf dem sich ebenfalls eine Erhöhung der Umlage vermeiden läßt.

Dieser zweite Weg — die Aufnahme eines Anlehens durch die Stadt — würde aber allerdings nicht in der vom Stadtrat beabsichtigten Weise begangen werden können. Nach der Absicht des Stadtrats sollte das Defizit im Reservefond der Sparkasse gedeckt werden, durch eine Seitens der Stadt an die Sparkasse gegebene Summe, welche von der Sparkasse nur aus etwaigen Kursgewinnen wieder zu ersetzen wäre. Diese Ueberweisung trüge den Charakter einer Schenkung seitens der Stadt an die Sparkasse, denn als zinsloses Darlehen kann sie deshalb nicht betrachtet werden, weil die überwiesene Summe sonst in der Bilanz der Sparkasse als Passivum erscheinen müßte, und hierdurch die Ausgleichung des Defizit im Reservefond nicht erzielt würde. Eine solche Transaktion mit Schenkungscharakter könnte nicht genehmigt werden. Der gleiche Erfolg für die Stadt kann in einfacher Weise dadurch erzielt werden, daß zur Deckung der Ausgaben, für welche die Sparkassenüberschüsse jagungsgemäß zu verwenden sind, soweit diese hierzu nicht ausreichen, die Stadt Anlehensmittel verwendet.

Wenn es auch Wirtschaftsausgaben sind, so würde eine Verwendung von Anlehensmitteln nicht beanstandet und die erforderliche Genehmigung erteilt werden, falls für die Rückerstattung des Anlehens eine Frist von nicht mehr als 4—5 Jahren gesetzt würde.

Da die Zwecke zu denen die Ueberschüsse der Sparkasse verwendet werden dürfen, in den Satzungen bestimmt sind und die Anlehensmittel für solche Zwecke Verwendung finden sollen, so wird es auch keinen Bedenken unterliegen, die Tilgung der Anlehensmittel aus künftigen Sparkassenüberschüssen zu bewirken.

Sonstiges.

Ueber den Vermögens- und Mitgliederstand der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte.

Den unterm 1. März l. J. ausgegebenen Forderungszetteln der Fürsorgekasse ist ein Auszug aus der Rechnung für 1900 sowie eine Darstellung über den Stand und die Bewegung der Mitgliederzahl beigegeben, die auch für weitere Kreise Interessantes bietet.

Wir lassen daher den Auszug in seinem Wortlaute nachstehend folgen:

	Kassen- abteilung A		Kassen- abteilung B		Summe A u. B	
	Mk.	ℳ	Mk.	ℳ	Mk.	ℳ
I. Rechnungs-Ergebnisse.						
Einnahmen:						
Eintritts- und Einkaufsgelder vom Jahre 1900	8 540	—	3 190	—	11 730	—
Mitgliederbeiträge für die vorgesehene Dienstzeit von im Jahre 1900 aufgenommenen Mitgliedern	—	—	—	—	—	—
Mitgliederbeiträge für das Jahr 1900	19 470	81	16 051	83	35 522	64
Vorausleistungen der Anstellungs- gemeinden zu den Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern	4 697	09	1 805	44	6 502	53
Verbandsumlagen für 1899	18 435	90	23 598	—	42 033	90
Staatszuschuß	18 000	—	—	—	18 000	—
Zinsen aus angelegten Kapitalien	14 852	62	8 831	48	23 684	10
Summe	83 996	42	53 476	75	137 473	17
Ausgaben:						
Ruhegehälter	13 681	64	4 682	75	18 364	39
Witwen- und Waisengelder	5 077	82	2 539	—	7 616	82
Abgänge u. Beitragsrückvergütungen (darunter Beiträge für ohne Ruhe- gehaltsanspruch abgegangene Mit- glieder)	410	95	—	—	410	95
Verwaltungskosten einschließlich der Gebühren der Mitglieder des Aus- schusses und für ärztliche Unter- suchungen	337	74	200	43	538	17
Summe	19 508	15	7 422	18	26 930	33
II. Vermögensstand.						
Einnahmerrückstände einschließlich der befristeten Eintrittsgelder und Bei- träge	920	—	—	—	920	—
Kassenvorrat	3 230	—	633	01	3 863	01
Fahrniswert	66	84	40	66	107	50
Kapitalien: auf Unterpfands- verschreibungen 663 000 Mk. — Pf.	425 410	27	252 952	11	678 362	38
Kapitalien: auf Kontoforrent bei Gr. Amor- tisationskasse 10 362 „ 33 „ 678 362 Mk. 38 Pf.)	425 410	27	252 952	11	678 362	38
Summe	429 627	11	253 625	78	683 252	89
Schulden ab	458	45	236	92	695	37
Reinvermögen auf 1. Januar 1901	429 168	66	253 388	86	682 557	52
1. 1900	364 680	39	207 334	29	572 014	68
Vermehrung im Jahre 1900	64 488	27	46 054	57	110 542	84
III. Betriebs- und Reservefond.						
a. Betriebsfond:						
Einnahmerrückstände	920	—	—	—	920	—
Der zu Kapital angelegte außeror- dentliche Staatszuschuß (§ 48 des F.-G.)	60 000	—	—	—	60 000	—
Kassenvorrat nach Abrechnung des Ausgaberestes	2 771	55	396	09	3 167	64
a. Betriebsfond	63 691	55	396	09	64 087	64
b. Reservefond:						
Kapitalien	365 410	27	252 952	11	618 362	38
Zusammen	429 101	82	253 348	20	682 450	02
Fahrniswert zu	66	84	40	66	107	50
wieder obiges Reinvermögen	429 168	66	253 388	86	682 557	52

Stand und Bewegung der Mitgliederzahl.

Kassenabteilung A.

I. Zum Beitritt zur Kasse gesetzlich verpflichtete Ratschreiber:

Stand auf 1. Januar 1900	360
Zugang	26
	<hr/>
	386
Ausgetreten in Folge:	
Lodes	11
Uebertritts in einen anderen Dienst (nun Mitglieder von Abt. B.)	5
Dienstaustritts unter Bewilligung von Ruhegehalt	5
Sonstiger Dienstaustritt	3
	<hr/>
	24
Rest	362

II. Freiwillig beigetretene Mitglieder:

Stand auf 1. Januar 1900	52
Zugang	+ 1
Ausgetreten in Folge Todes	- 1
	<hr/>
Rest	52
Summe I und II	414

Kassenabteilung B.

Bürgermeister: Stand auf 1. Jan. 1900	16, neu eing. 1, ausgetr. —	Rest 17 Mitg.
Gemeinderedner: " " 1. " "	40, neu eing. 2, " "	42 "
Sparkassenbeamte: " " 1. " "	80, eingetr. 10, Abgang in Fol. Dienstentlass. 1. " "	89 "
Stiftungsbeamte: " " 1. " "	9, eingetr. 1. " "	10 "
Sonst. Gemeindeb.: " " 1. " "	23, eingetr. 1. " "	24 "
Stand auf 1. Januar 1900	168, auf 1. Jan. 1901	182 Mitg.
	Hiezu Abt. A.	414 "
	zusammen auf 1. Januar 1901	596 Mitg.
Am 1. Januar 1900 waren es		580
	Zugang	16 Mitg.

Gesamteinkommensanschläge (§ 47 Abs. 2 des F.-G.).

Auf 1. Januar 1901	Abt. A. 642 721 Mf.	Abt. B. 414 166 Mf.
" 1. " 1900	" 601 113 "	" 378 594 "
Erhöhung	41 608 Mf.	35 572 Mf.

Matrikularanschläge (§ 49 des F.-G.).

Auf 1. Januar 1901	Abt. A. 653 779 Mf.	Abt. B. 421 400 Mf.
" 1. " 1900	" 611 330 "	" 393 300 "
Erhöhung	42 449 Mf.	28 100 Mf.

* * *

Ueber die rechnerische Behandlung der für bes. Zwecke angesammelten Betriebsüberschüsse.

In Städten wie in größeren Landgemeinden besteht hinsichtlich der mit größerem Aufwand erstellten Einrichtungen (Gas- und Wasserwerke, Schlachthäuser, Badanstalten, Viehhöfe und dergl.) vielfach die Uebung, einen Teil des Reinertrages dieser Einrichtungen aus dem laufenden Etat auszu-

scheiden, um denselben einstweilen verzinslich anzulegen und bei später notwendig werdenden Erneuerungen und Erweiterungen zweckentsprechend zu verwenden. Die in Frage kommenden Beträge werden in der Regel in besonderen den sog. Reserve- und Erneuerungsfondsrechnungen zur Darstellung gebracht und im Zeitpunkt ihrer entgeltigen Verwendung an die in Betracht kommenden Verrechnungen (Gas- und Wasserwerkrechnung und dergl.) wieder zurückgeführt. Selbstverständlich sollen etwa bestehende Grundstockergänzungspläne durch vorübergehende Zuwendungen gedachter Art an den Grundstock eine Aenderung nicht erleiden.

In der Stadt K. wird für alle „zum Anwachsen bestimmte und andere Fonds“ eine besondere Rechnung geführt, in welcher bis zum 1. Januar 1898 die sämtlichen Zuwendungen unter Abt. IV vereinnahmt und — weil zu Kapital angelegt — unter der gleichen Rechnungsabteilung wieder verausgabt wurden, so daß durch die Ansammlungen bezeichneter Art eine Veränderung des bestehenden Wirtschafts- oder Grundstockguthabens nicht bewirkt worden ist.

Bei der Wiedererhebung und Verwendung erfolgte Vereinnahmung und Verausgabung unter Abt. IV, während in der Rechnung aus welcher diese Verausgabungen herrührten, Verausgabung und Vereinnahmung unter Abt. II bewirkt wurde.

Abweichend von dieser Behandlungsweise wurden vom 1. Januar 1898 ab die fraglichen Zuwendungen unter Abt. II der bes. Rechnung vereinnahmt, was bei der Rechnungsabhör zu Erörterungen Anlaß gab, zumal eine Richtigstellung der Grundstockabrechnung nach Maßgabe der veränderten Behandlungsweise nicht erfolgt ist. Amtlicherseits wurde die Ansicht vertreten, daß Reinerträge d. h. Ueberschüsse städtischer Betriebe und sonstige Wirtschaftseinnahmen, die einstweilen verzinslich anzulegen und in der Folge zu bereits bestimmten oder noch festzustellenden besonderen Zwecken zu verwenden sind, eine Veränderung der in der Grundstockabrechnung sich sonst ergebenden Schlußsumme — d. h. in dem Betrage des Grundstockguthabens, für welches die Wirtschaft in **Wirklichkeit** aufzukommen hat, oder in dem Betrage des Wirtschaftsguthabens, das bei Beobachtung der bestehenden Vorschriften (vergl. auch Anmerkung 2 zu § 10 der Voranschlagsanweisung) für **allgemeine Wirtschaftszwecke** im Voranschlage jederzeit bereit gestellt werden kann — **nicht** bewirken dürften. Sofern also nicht schon durch die Art der Durchführung der fraglichen Beträge in Rechnung und in der Grundstockabrechnung die maßgebenden Endsummen erzielt würden, so müßte der Grundstockabrechnung eine Darstellung beigelegt werden, aus der das in **Wirklichkeit** bestehende Grundstock- bzw. Wirtschaftsguthaben jederzeit ersehen werden kann, — ähnlich dem Verfahren, wie solches bei vorübergehend angelegten Sparkassenüberschüssen eingehalten wird. — Dadurch würde vermieden, daß bei der Voranschlagsaufstellung infolge eines scheinbar vorhandenen Wirtschaftsguthabens Summen bereit gestellt werden — wie dies durch Beispiele

in der Praxis dargethan*) — die für allgemeine Wirtschaftszwecke thatsächlich nicht verfügbar sind.

Was sodann diejenigen Ueberweisungen an Reservefonds bezeichneter Art betrifft, denen nicht der Charakter von Wirtschaftseinnahmen der Gemeinde zukommt (Schenkungen u. dergl.) und bezüglich welcher aus den die Ueberweisung begleitenden Umständen nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, ob dieselben der Wirtschaft oder dem Grundstock unter Vermehrung des letzteren zukommen sollen, wird im einzelnen Falle geprüft und bestimmt werden müssen, ob die Vereinnahmung unter Abt. II oder IV der Rechnung zu vollziehen ist.

Auf entsprechende Vorlage an Großh. Ministerium des Innern hat dieses mit Erlaß vom 20. April l. J. sich wie folgt ausgesprochen:

„Großh. Bezirksamt Rfz. wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. Nr. 22312 unter Rückgabe der Anlagen desselben zur weiteren Eröffnung erwidert:

Nach den Bestimmungen der Gem.-Rech.-Anw. sind unter Rechnungs-Abt. IV nur solche Posten zu verrechnen, welche nach den bestehenden Vorschriften den Grundstock berühren. Während nach § 41 Abs 1 der Gem.-R.-Anw. die Wirtschaftseinnahmen ausnahmslos selbst dann unter Rech.-Abt. II zu vereinnahmen sind, wenn sie zur Bestreitung von Grundstocksausgaben bestimmt sind, gelangen alle Kapitalanlagen, gleichviel, aus welchen Mitteln sie bewirkt werden, unter Rech.-Abt. IV zur Darstellung.

Bei Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß bei Führung nur einer Rechnung der Stadtgemeinde N. zwar alle von der Wirtschaft für die zur Vermehrung besonderer Fonds bestimmten und angelegten Beträge unter Rech.-Abt. IV zu verausgaben, nicht aber auch unter Rech.-Abt. IV § 20 zu vereinnahmen wären. Durch die hier erwähnte Art der Buchung wird nun allerdings eine Minderung des Grundstockguthabens bewirkt, dieselbe wird aber nach den Einrichtungen der Grundstockabrechnung wieder aufgehoben, sobald die angesammelten Gelder ihrer Bestimmung gemäß zu Wirtschaftszwecken flüssig gemacht werden. Diese allgemeinen Vorschriften der Gem.-Rech.-Anw. kommen gemäß § 15 Abs. 3 der Gem.-Rech.-Anw. auch dann ihrem ganzen Umfange nach zur Anwendung, wenn, wie im vorliegenden Falle, auf Grund des § 15 Abs 2 der Gem.-Rech.-Anw. für einzelne Zweige des Rechnungswesens besondere Rechnungen geführt werden. Insbesondere sind nach § 40 Abs. 2 der Gem.-Rech.-Anw. in der allgemeinen Grund-

stockabrechnung auch die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben dieser Nebenrechnungen zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der von der städtischen Hauptkasse und den betreffenden Nebenkassen an die zum Anwachsen zc. bestimmten Fonds abgelieferten Beträge unter Rech.-Abt. II der Rechnung jener Fonds steht hiernach mit den Vorschriften der Gem.-Rech.-Anw. ebenso im Einklang, wie die Buchung der zu Kapital angelegten Beträge unter Rech.-Abt. IV. Eine andere Frage ist die, inwieweit die aus den erwähnten rechnarischen Vorgängen sich ergebenden vorübergehenden Veränderungen des Verhältnisses zwischen Grundstock und Wirtschaft bei der Voranschlagsaufstellung des einzelnen Jahres in Betracht zu ziehen sind.

In dieser Beziehung giebt die auf Grund der §§ 40/41 der Gem.-Rech.-Anw. gefertigte fortlaufende Grundstockabrechnung für sich allein keine ausreichende Grundlage. Bei der Feststellung ob und inwieweit sich aus den Rechnungsvorgängen des abgelaufenen Rechnungsjahres Verpflichtungen oder Ansprüche der Wirtschaft gegenüber dem Grundstock ergeben, sind — s. unsere Erlasse vom 19. März 1881 Nr. 4537 und vom 25. Juni 1886 Nr. 9346, abgedruckt in „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden von E. Muser S. 54, 55“ — vielmehr auch andere Gesichtspunkte, wie Einhaltung der im Voranschlag vorgesehenen Schuldentilgung, Aufwendungen auf außerordentliche Wirtschaftsunternehmungen zc. in Berücksichtigung zu ziehen.

Sofern mithin nach den Bestimmungen der früheren Gemeindevoranschläge Wirtschaftsgelder für bestimmte Zwecke ausgeworfen und zur einstweiligen Ansammlung für zum Anwachsen bestimmte Fonds vorgesehen sind, können derartige Posten selbstredend nicht zur Deckung der übrigen Ausgaben eines Voranschlagsjahres in Anspruch genommen werden, müssen vielmehr als für besondere Zwecke vorbehalten bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung an dem Guthaben der Wirtschaft des einzelnen Jahres in Abzug gebracht werden.“

Schlaue Kassenrevisoren.

Aus einem Ort in der Umgegend von Dresden wird den dortigen Neuesten Nachrichten folgendes Stücklein geschrieben: War da in einer Gemeinde ein Schulkassenführer, von dem man munkelte, daß in seiner Kasse nicht alles in Ordnung sein sollte. Man sprach sogar von einem Fehlbetrag von Mk. 600. Unter anderen Ver-

*) In der Gemeinde N. betrug das Wirtschaftsguthaben nach der neuesten Rechnung 1588 Mk., welcher Betrag, um einer Umlagen-erhöhung vorzubeugen, im Voranschlag aus eingehenden Grundstockgeldern bereit gestellt wurde. Bei der Rechnungsabhör ergab sich aber, daß 3000 Mk. Betriebsüberschüsse für bestimmte Zwecke an die Nebenrechnung abgeführt und dort als angelegt nachgewiesen wurden, nachdem Vereinnahmung unter Abt. II stattgefunden hatte. In Wirklichkeit war also ein Grundstockguthaben vorhanden und konnte demzufolge von einer Bereitstellung von Grundstockmitteln für Wirtschaftszwecke im Voranschlag keine Rede sein.

Hieraus ergibt sich, daß aus der Rechnung in zuverlässigen Beträgen jederzeit sollte entnommen werden können:

- der Betrag des in Wirklichkeit bestehenden Wirtschaftsguthabens und
- der Betrag derjenigen unter dem Grundstockvermögen der Gemeinde enthaltenen Bestände, der aus Wirtschaftsmitteln für besondere Zwecke angesammelt wurde und bei dessen Flüssigmachung die Bestimmungen des § 66 der Gemeindeordnung keine Anwendung finden können. (D. Red.)

hältnissen würde man einfach eine Kassenrevision vorgenommen, den untreuen Beamten abgesetzt und der gerechten Bestrafung überliefert haben. Allein so dumm ist der Bauer nicht. Was hatte er doch davon, wenn der betreffende Beamte ein paar Monate hinter Schloß und Riegel zubringen müßte, und das Geld wäre verloren. Ihm kommt es vor allem auf das Geld an. Man hält also eine Sitzung und beschließt, eine Kassenrevision vorzunehmen, giebt aber unter der Hand dem Kassierer zu verstehen, er solle sehen, daß seine Kasse in Ordnung sei, in etwa 14 Tagen würden sie einmal Revision halten. Nun bekommt der ungetreue Kassierer Angst, er geht zu Pontius und Pilatus, sich die Mk. 600 zusammenzuborgen, und als er in 14 Tagen das Geld noch nicht beisammen hat, warten die Bauern noch 8 Tage, bis sie unter der Hand erfahren haben, daß das Geld da ist. Dann kommen sie und nehmen die Revision vor — und es stimmt alles. Sie sprechen dem Kassierer ihre Befriedigung aus, aber — nehmen ihm zu seiner großen Bestürzung das Geld und das Amt ab, und lassen ihn mit langem Gesicht zurück. Die Leute, denen er unter dem Vorgeben, es ihnen nach der Revision wieder sofort zurückzugeben, das Geld abgeborgt hat, haben das Nachsehen und können sehen, wie sie wieder zu ihrem Gelde kommen. Die Gemeinde aber ist vor Verlust bewahrt geblieben.

Ueber die Geldproduktion der Welt.

Nach der amerikanischen Zeitschrift „Engineering and Mining Journal“ verteilte sich die Goldproduktion des Jahres 1900 auf die einzelnen Produktionsländer wie folgt:

Amerika:	Produktion: Dollar	Europa:	Produktion: Dollar
Vereinigte Staaten von Amerika	78 658 755	Oesterreich	49 845
Canada	26 000 000	Ungarn	2 042 159
Neufundland	81 646	Frankreich	125 000
Mexiko	8 366 162	Deutschland	74 435
Zentral-Amerika	650 000	Italien	75 299
Argentinien	140 000	Norwegen	1 589
Bolivien	325 000	Portugal	1 994
Brasilien	1 600 000	Rußland	23 090 862
Chile	1 250 000	Spanien	39 883
Columbien	2 800 000	Schweden	70 571
Ecuador	120 000	Türkei	7 751
Britisch-Guayano	2 126 964	Großbritannien	58 810
Niederländ. Guayano	521 690	Asien:	
Französisch-Guayano	1 412 857	China	5 500 000
Peru	797 520	Britisch-Indien	9 367 185
Uruguay	53 168	Japan	1 250 000
Venezuela	963 670	Korea	1 300 000
Afrika:		Malaiischer Archipel	524 997
Transvaal	6 845 046	Niederländ. Besitzungen	421 027
Rhodesia	1 613 388	Australien	75 283 215
Westafrika	750 000	Verchiedene	160 000
Madagaskar	600 000	Insgesamt	256 462 435

(Es scheint sich hier ein Additionsfehler eingeschlichen zu haben, der aber das Schlussergebnis wenig ändert). Der amerikanische Münzdirektor Roberts schätzte f. Bt. die Goldförderung im Jahre 1898 auf 290 Millionen Dollars gegen 237 Millionen im Jahre 1897 und 203 Millionen im Jahre 1896. An die Spitze der goldproduzierenden Länder

stellte er damals Transvaal mit 79 Millionen Dollars und glaubte die Produktion Südafrikas für 1900 mit 100 Millionen voraussehen zu dürfen. Man vergleiche damit die obigen dürftigen Ziffern für Transvaal und Rhodesia. Auf die gesammte Goldproduktion, von der unsere Währungsverhältnisse so wesentlich abhängen, dürften übrigens derartige Schwankungen von Jahr zu Jahr keinen durchschlagenden Einfluß ausüben.

Ueber Verwandtschaft und die verschiedenen Verwandtschaftsgrade. (Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.)

Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

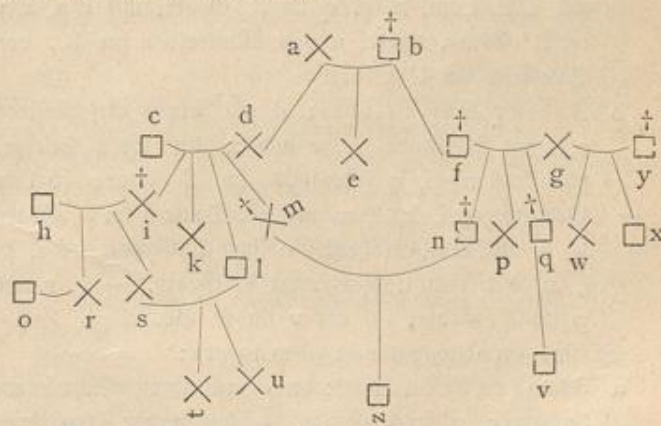
„§ 1589. Personen, deren eine von der andern abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

§ 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.“

Folgende Zeichnung veranschaulicht die Linien und Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach Maßgabe der oben angeführten Paragraphen.



Die „X“ bedeuten Männer, die „□“ Frauen. Die X bzw. □ über denen ein „†“ steht, bedeuten, daß die betreffenden bereits tot sind, z. B. b, f, y, i, m, n, q. Die durch „B“-gen verbundenen Personen sind bzw. waren Eheleute z. B. a b, c d, f g, s l, m n.

Die „geraden Linien“ zeigen die Abstammung (Abkömmlinge) an; z. B. d, e, f, sind (wren) die Kinder von a b; r ist der Sohn von h i, der Enkel von c d, der Urenkel von a b; a b sind väterlicherseits die Ururgroßeltern, mütterlicher-

seits die Urgroßeltern von t und u. — d, e, f sind (waren) vollbürtige (d. h. von demselben Elternpaare) Geschwister. — i, k, l, m sind (waren) die Nissen (Nichte) von e, f und die Cousins bzw. Cousinen von n, p, q. — v, der keinen Vater hat, ist (war) das uneheliche Kind der verstorbenen q, der Enkel von f, g, der Urenkel von a, b, Nisse von n und p, w und x sind Kinder des g aus einer früheren Ehe mit der verstorbenen y und in die Ehe mit der f „eingebrachte“ Kinder; w und x sind also Stiefkinder der f. Das Verhältnis von Stiefeltern zu Stiefkindern ist kein „Verwandtschaftsverhältnis“ im Sinne des § 1589, sondern „Schwägerschaftsverhältnis“ im Sinne des § 1590. Ferner w und x sind bzw. waren Stief- (halsbürtige) Geschwister der (unter sich vollbürtigen) Geschwister n, p, q.

a b sind (waren) die Schwiegereltern von c u d g. — c ist (war) die Schwägerin von e und f, nicht aber auch von g, was hervorzuheben ist, weil im gewöhnlichen Leben auch die Ehegatten (cg) von Geschwistern (df) als Schwager bzw. Schwägerin unter einander bezeichnet werden, obgleich sie es nach dem Ges. (§ 1590) nicht sind, dann die „Schwägerschaft“ beschränkt sich auf „das Verhältnis eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern“. g ist nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens der „Onkel“ von k, l, im gesetzlichen Sinne ist er aber als Mann ihrer Tante f nur mit ihnen verschwägert.

s hat seine Tante l, m hat seine Cousine n geheiratet. m war mithin der Schwagerjohn und zugleich Nisse von f z ist sowohl von Vaters- als von Muttersseiten die Urenkelin von a b, während rs nur von Vatersseite die Urenkelin von a b sind, ein Unterschied, der im Erbrecht seine Wirkungen äußert.

Es sind resp. waren verwandt:

- a. In gerader Linie: ab mit d, e, f im 1. Grade, mit i, k, l, m, n, p, q im 2. Grade, mit r, s, z, v im 3. Grade, mit t, u von Muttersseite im 3., von Vatersseite im 4. Grade.
- b. In der Seitenlinie: d mit seinen Geschwistern e, f im 2. Grade — w und x mit ihren Stiefgeschwistern n, p, q ebenfalls im 2. Grade (halber Geburt) — i, k, l, m mit der Tante f im 3. Grade — s mit dem Großonkel e im 4. Grade, — i, k, l, m mit dem Cousin p im 4. Grade, — s, r mit p im 5. Grade, — mit v im 6. Grade.

Es sind bzw. waren verschwägert:

- a. In gerader Linie: ab mit ihren Schwiegerkindern c, g im 1. Grade, — mit h, der Frau ihres Enkels i, im 2. Grade, — mit o, der Frau ihres Urenkels r, im 3. Grade. — Es sind ferner in gerader Linie „verschwägert“ w und x mit ihrer Stiefmutter f im 1. Grade.
- b. In der Seitenlinie: e, f mit der Schwägerin c im 2. Grade, — e, f mit h, der Frau ihres Nissen i, im 3. Grade, — e, f mit o, der Frau ihres Großnissen r, im 4. Grade.

* * *

Die Aufrechterhaltung des Rentenanspruchs der Versicherungspflichtigen.

Gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erlischt die aus der Versicherung sich ergebende Anwartschaft auf Rente in etwa halb so kurzer Zeit als dies nach § 32 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der Fall war. Dadurch erwächst für den Versicherten unter Umständen die Gefahr, daß er bei Verabäumung rechtzeitiger und ausreichender Marktenwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ungeachtet der Erfüllung der Wartezeit seines an sich begründeten Rentenanspruchs verlustig gehen kann. Ein solcher Ausgang ist insbesondere dann zu besorgen, wenn der Rentenbewerber auf Grund freier Würdigung widersprechender ärztlicher Gutachten wegen Nichtanerkennung der Invalidität mit seinem Invalidenrentenanspruch in allen Instanzen abgewiesen wird, während er selbst fortfährt, die Fortdauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu behaupten. Da in solchen Fällen das instanzuelle Verfahren vielfach schon ein Jahr lang geschwebt hat, eine erneute Antragstellung aber regelmäßig erst ein Jahr nach der ersten endgültigen Abweisung möglich ist, so wird der Rentenanwärter, der seit der erstmaligen Erhebung seines Anspruchs, sei es aus Unfähigkeit, sei es auch Furcht vor Beeinträchtigung seines Rentenrechtes, nicht gearbeitet hat, nicht selten zur Zeit der Wiederholung des Antrages auf Invalidenrente die Anwartschaft überhaupt schon verloren haben, sofern er nicht von dem Recht der Weiterführung Gebrauch gemacht hat. Um den mit dem Verlust der Anwartschaft unter derartigen Umständen verbundenen Härten für den Versicherten vorzubeugen, hat das Reichsversicherungsamt beschlossen, bei Zustellung einer jeden den Rentenanspruch wegen Nichteintritts der Invalidität abweisenden Entscheidung den Kläger alsbald auf die Bestimmung des § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes, und zwar in folgender Form hinzuweisen:

„Sie werden darauf hingewiesen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Freiwillige Beiträge dürfen für eine längere als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden. (§§ 46 Absatz 1, 146 Satz 2 des Invaliditätsversicherungsgesetzes.)“

Das Reichsversicherungsamt hat die Invalidenversicherungsanstalten ersucht, ebenfalls Vorjorge zu treffen, daß die wegen Nichteintritts der Invalidität

mit ihrem Rentenanspruch abgewiesenen Versicherten schon bei der Zustellung des ablehrenden Bescheids auf die nachteiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach den inzwischen weiter gemachten Erfahrungen erscheint es im Interesse der Versicherten geboten, daß ihnen eine derartige Belehrung auch schon vorher, insbesondere bei der Anbringung der Invalidenrentenanträge zu teil wird. Dies erscheint um so zweckmäßiger, als sich gerade in dem vorbereitenden Rentenverfahren am ehesten Gelegenheit bietet, die Rentenbewerber über die für den größten Teil von ihnen immerhin schwer verständlichen Bestimmungen wegen des Erlöschens der Anwartschaft durch wirksamere mündliche Belehrung aufzuklären.

Das badische Ministerium des Innern hat demgemäß die Großh. Bezirksämter veranlaßt, die Versicherten bei gegebener Gelegenheit anlässlich der Stellung von Invalidenrentenanträgen auf die Möglichkeit des Verlustes der Anwartschaft auf Rente besonders hinzuweisen und sie über die nachteiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte näher zu belehren. Auch sollen die Bürgermeister des Bezirks auf die bezüglichen Bestimmungen hingewiesen werden, damit sie die Versicherten gegebenenfalls bei Anbringung ihrer Rentenanträge geeignet belehren können.

* * *
Ueber die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten.

Wenn Gemeinden künftighin ein Gesuch um Beiträge zu den Kosten der Schulhausbauten einreichen, so haben sie solches genau nach dem im Schulverordnungsblatt für 1901 Seite 57/58 enthaltenen Formulars abzufassen und das Gesuch bei dem zuständigen Bezirksamt einzureichen.

Nach Erlaß Großh. Oberschulrats vom 11. Juni 1901 sind die Angaben Ziffer 1—6 des Formulars durch die Gemeindebehörde, jene zu Ziffer 7—17 durch das Bezirksamt einzutragen.

* * *
Ueber die Darlehenszusagen der Stiftungen.

Ein Erlaß Gr. Verwaltungshofs obigen Betreffs vom 22. Juli 1901 Nr 33 483 lautet:

„Bei der Zusage von Kapitaldarlehen gegen Einräumung einer ersten Hypothek sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des reichsgesetzlichen Grundbuchsrechts in dem betreffenden Grundbuchbezirk an, ausschließlich die neuen Formulare für Darlehenszusagen — verbunden mit Annahme, Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag — zu verwenden.

Hierbei wird bemerkt, daß das Grundbuchamt eine Fertigung A.a mit Beglaubigung und eine unbeglaubigte Fertigung A.b, die darleihende Kasse und der Schuldner je eine unbeglaubigte Fertigung A.b zu erhalten haben.“

Die in diesem Erlaß bezeichneten Impressen können in den Impressen-Handlungen bezogen werden.

Briefkasten.

Gr. Er. Daß Ihre Kasse den Spareinlegern jährlich $\frac{1}{4}\%$ mehr giebt, als sie für die $3\frac{1}{2}\%$ igen Staats- und Stadtobligationen einnimmt, ist zwar keine erfreuliche Erscheinung, sie können sich aber mit anderen Geldinstituten, so besonders mit vielen Sparkassen trösten, die vor mehreren Jahren erheblichere Beträge in $3\frac{1}{2}\%$ igen Papieren angelegt haben, in letzter Zeit aber infolge der veränderten Geldlage, hauptsächlich aber durch die Konkurrenz der umliegenden Kassen genötigt wurden, den Zinsfuß für ihre Einlagen zu erhöhen. Die meisten Sparkassen des bad. Oberlandes (Singen, Radolfzell u. s. w.) verzinsen die Sparkasseneinlagen derzeit mit 4% , müssen also — ganz abgesehen von dem auf den Kapitalwert der Papiere entfallenden Verwaltungsaufwand — noch $\frac{1}{2}\%$ zuschießen.

Ob es ratsam erscheint, die $3\frac{1}{2}\%$ igen Effekten ohne Rücksicht auf den Kursverlust abzusehen und 4% ige Staats- und Gemeindepapiere, die derzeit zu pari oder wenig darüber erhältlich sind, zu erwerben, ist schwer zu sagen. Die Reichsbank hat den Diskont auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt. Würde nun der Diskont noch mehr fallen, was ja nicht ausgeschlossen ist, so würden voraussichtlich die Verhältnisse wieder eintreten, wie sie vor 4—6 Jahren bestanden haben. Damals war der Zinsfuß so gering, daß für viele Papiere der Zinsfuß von 4% auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt wurde. Sind die erworbenen 4% igen Papiere nicht auf längere Jahre hinaus unkündbar, so könnte der Fall eintreten, daß die Zeit des höheren Zinsfußes nur von kurzer Dauer wäre und zu dem Kursverlust beim Verkauf der $3\frac{1}{2}\%$ igen Papiere auch noch derjenige an Zinsgenuß hinzukäme.

Gr. Va. In fraglichem Falle dürfte ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft zwischen Stiftung und Gemeinde nicht vorliegen, da die Erwerbung der städt. Schulverschreibungen aus dritter Hand (vom Bankhaus N) erfolgt ist. Anders wäre die Sache, wenn der Ankauf der betr. Papiere z. B. von der unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden städt. Sparkasse erfolgt wäre. In diesem Falle läge ein Rechtsgeschäft vor, zu welchem nach § 30 Ziffer 6 des Stiftungsgesetzes bezw. § 17 Ziffer 6 der Stiftungsrechnungsanleitung die Genehmigung Gr. Verwaltungshofs erwirkt werden müßte.

Eine jüngst ergangene ebenfalls auf die genannte Vorschrift sich beziehende Oberabhörbemerkung lautet:

„Zur Hingabe eines Darlehens auf Schuldschein im Betrage von 8000 M. — an den städt. Baufond aus Geldern der genannten vom Stadtrat verwalteten Stiftung, wäre für den Fall, daß der städt. Baufond ein zur Erreichung besonderer Zwecke ausgeschiedener Teil des Vermögens der Stadtgemeinde darstellen sollte, gemäß § 17 Ziffer 6 der Anleitung unter Nachweisung der zur Kapitalaufnahme erwirkten Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung — Fußnote 1 zu § 49 der Rech. Anl. — die diesseitige Oberschulrats Genehmigung einzuholen.“

Gr. S. in B. Nach § 58 der Sparkassenrechnungsanweisung dürfen Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, zu dem Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis nach dem

Stande am 31. Dezember übersteigt, höchstens zu letzterem in die Vermögensdarstellung aufgenommen werden.

Sie haben f. Zt. für 40 000 Mk. 3 1/2 % ige bad. Eisenbahnobl. zum Kurs von 98,8 erworben und den hiernach sich ergebenden Anschaffungspreis mit 39,520 Mk. auf den 31. Dezember 1900 in den Vermögensstand aufgenommen. Der Börsenpreis der fragl. Obligationen betrug auf letzteren Zeitpunkt aber nur (96,3) 38,520 „ Hiernach sind die bezeichneten Wertpapiere auf 31. Dezember 1900 um 1,000 Mk. zu hoch in den Vermögensstand aufgenommen worden.

Fr. K. Die in den letzten Jahren von Stiftungs-, Sparkassen- und Gemeindevewaltungen beschlossenen Zinsfußerhöhungen sind (wenigstens im Bezirk K.) — den sämtlichen Obligationsschuldnern unterschriftlich eröffnet worden. Es geschah dies, um den Schuldnern Mühe und Kosten zu ersparen, in der Regel anlässlich von Zinszahlungen, wobei vielfach ein gedrucktes Formular Verwendung fand.

Die Eintragung der Zinsfußerhöhung ins Grundbuch mag in „bedenklichen“ Fällen angezeigt erscheinen, allgemein dürfte sich solche mit Rücksicht auf den geringen in Betracht kommenden Betrag und die dem Schuldner erwachsenden Kosten wohl kaum empfehlen. Zudem lassen die derzeitigen Geldbestände vieler Geldinstitute, — besonderes auch derjenigen Sparkassen, die mit dem Einlagenzins auf 3% und 4% hinaufgegangen sind, — es wahrscheinlich erscheinen, daß der Zinsfuß in nicht zu ferner Zeit wieder auf den in den Obligationen bedungenen Satz zurückgehen wird. Richtig ist, daß Zinsforderungen, die den in der Obligation bedungenen Satz übersteigen, in Zwangsversteigerungen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zinsfußerhöhung im Grundbuch nicht vorgemerkt ist. (§ 880 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Fr. E. Leider sind wir nicht in der Lage, über die Höhe der sämtlichen Sparkasseneinlagen sowie die Gesamtzahl der Einleger des Deutschen Reiches genauen Aufschluß geben zu können, da das Sparkassenwesen nicht etwa, wie das Versicherungswesen, Sache des

Reiches, sondern der Einzelstaaten ist und deshalb eine genauere Statistik der deutschen Sparkassen nicht zur Verfügung steht. Aus einer von dem Württemberg. Verwaltungskonsulenten Schrag anlässlich der Einweihung eines neuen Sparkassengebäudes herausgegebenen Denkschrift können wir aber entnehmen, daß betragen haben:

	Die Zahl der Einleger	Das Einlageguthaben
in Baden (1897)	376 284	360 407 491 Mk.
in Württemberg (1898)	452 847	212 631 098 Mk.
in Bayern (1897)	756 931	283 861 462 Mk.

Hiernach steht Baden hinsichtlich der Höhe des auf einen Einleger sowohl wie auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einlagebetrages an erster Stelle.

Kursbericht vom 15. August 1901.

Bezeichnung	Zinsfuß	31. Deabr. 1900	15. August 1901
Deutsche Fonds:			
Deutsche Reichsanl. (conv.)	3 1/2	97.30	101.20
dto. dto.	3 1/2	97.50	101.40
dto. dto.	3	87.80	91.80
Bad. Staatsanl. (Mark)	3 1/2	94.30	99.40
dto. dto. (v. 1892/94)	3 1/2	93.70	99.50
dto. Eisenbahnanl. (neu)	4	—	105.—
Bad. Stadtoobligationen:			
Freiburg	4	—	100.—
Karlsruhe	3	89.—	90.50
Mannheim	4	100.20	102.—
Heidelberg	3 1/2	92.—	95.50
Baden	3 1/2	91.50	—

Geschäftsstelle: Amtsrevident B i c k e l in Engen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt u. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)

Anzeigen.

Unsere vielbenützte, nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten angefertigte **Impresse** über

A. Darstellung des Bürgernebens.

I. Almend-Führungen.

II. Gabholz.

III. Berechnung des Holz-Reinwertes.

B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneben

C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgerneben

gedruckt auf 1/4 Bogen Concept 3b ist stets auf Lager vorrätig. Bestellungen werden prompt erledigt.

Ch. Schneider's Buchdruckerei, Engen
Impressenverlag.

Formulare

311

Darlehenszusagen für Stiftungen

(siehe Seite 263 dieses Blattes)

sind auf gutes Kanzleipapier gedruckt erhältlich in

• **Ch. Schneider's Impresenverlag** •
Engen (Baden).

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **Ch. Schneider's Buchdruckerei**
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.